



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024  
COM(2024) 503 final

2024/0281 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse durch Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Mit diesem Vorschlag soll der Standpunkt festgelegt werden, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Türkei hinsichtlich der Änderung des Protokolls 3 des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse**

Der Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse<sup>1</sup> (im Folgenden „Beschluss“) zielt darauf ab, die zwischen den Vertragsparteien geltenden Präferenzregelungen für ihren Handel mit Agrarerzeugnissen schrittweise zu verbessern. Der Beschluss trat am 1. Januar 1998 in Kraft.

#### **2.2. Der Assoziationsrat**

Der Assoziationsrat kann beschließen, Protokoll 3 (insbesondere Artikel 39) zu ändern. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

#### **2.3. Der vom Assoziationsrat vorgesehene Rechtsakt**

Der Assoziationsrat soll auf seiner nächsten Sitzung oder im Wege eines Briefwechsels einen Beschluss zur Änderung von Protokoll 3 annehmen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Protokoll 3 durch ein neues Protokoll zu ersetzen, das eine dynamische Bezugnahme auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln enthält, damit es stets auf die letzte gültige Fassung des Übereinkommens Bezug nimmt.

### **3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Im Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) sind Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen festgelegt, die im Rahmen der jeweiligen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden. Die EU und die Türkei haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 4. November 2011 unterzeichnet.

Die EU und die Türkei haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012 bzw. am 4. Dezember 2013 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 2 am 1. Mai 2012 für die EU und am 1. Februar 2014 für die Türkei in Kraft.

Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 geändert.

---

<sup>1</sup>

ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen effektiv angewendet wird. Zu diesem Zweck sollte Assoziationsrat EU-Türkei einen Beschluss erlassen, mit dem die Regeln des Übereinkommens in Protokoll 3 eingebunden werden. Dies erfolgt durch die Aufnahme einer Bezugnahme auf das Übereinkommen in das geänderte Protokoll, wodurch es anwendbar wird.

Der von der EU im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt sollte vom Rat festgelegt werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art und berührt nicht den Inhalt des geltenden Protokolls über die Ursprungsregeln. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die wegen völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Rechtsakt, den der Assoziationsrat annehmen soll, wird Rechtswirkung entfalten. Mit ihm wird der institutionelle Rahmen des Beschlusses weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

##### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

###### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

###### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES**

Da der Rechtsakt des Assoziationsrates zu einer Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse durch Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei<sup>1</sup> wurde der Assoziationsrat EG-Türkei (im Folgenden „Assoziationsrat“) eingesetzt.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates<sup>2</sup> wurde die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse zwischen der Türkei und der Europäischen Union festgelegt.
- (3) Das Protokoll 3 zu diesem Beschluss, geändert durch den Beschluss Nr. 3/2006 des Assoziationsrates<sup>3</sup>, definiert den Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und legt die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen fest. Gemäß Artikel 39 des Protokolls 3 kann der Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.
- (4) Der Assoziationsrat soll in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Änderung des Protokolls 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates annehmen.
- (5) Da der Beschluss des Assoziationsrates für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (6) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union

<sup>1</sup> ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/1964/732/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1964/732/oj).

<sup>2</sup> ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/223/oj>.

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 3/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19. Dezember 2006 zur Änderung des Protokolls 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (siehe Dokument CE-TR 108/05 unter <http://register.consilium.europa.eu>).

mit dem Beschluss 2013/93/EU des Rates<sup>4</sup> geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Es legt Bestimmungen über den Ursprung von Waren fest, die im Rahmen der jeweiligen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden; sie gelten unbeschadet der in diesen Abkommen niedergelegten Grundsätze.

- (7) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023<sup>5</sup> geändert.
- (8) Das geänderte Übereinkommen tritt am 1. Januar 2025 für alle Vertragsparteien in Kraft. Um die wirksame und sofortige Anwendung des geänderten Übereinkommens zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten, sollte ein Verweis auf das Übereinkommen in Protokoll 3 eingefügt werden, damit stets auf die letzte gültige Fassung des Übereinkommens Bezug genommen wird. Ohne einen solchen Verweis wäre die wirksame Anwendung des geänderten Übereinkommens nicht gewährleistet, was das System der diagonalen Kumulierung beeinträchtigen könnte.
- (9) Nach Artikel 6 des Übereinkommens ergreift jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieses Übereinkommen effektiv angewendet wird. Daher sollte der Assoziationsrat einen Beschluss annehmen, mit dem eine Bezugnahme auf das Übereinkommen in das Protokoll 3 des Beschlusses aufgenommen wird, damit stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der im Namen der Union in der nächsten Sitzung des Assoziationsrates zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Rechtsakts des Assoziationsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>4</sup> Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 14. April 2011 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94(1)/oj)).

<sup>5</sup> ABl. L, 2024/390, 19.2.2024.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024  
COM(2024) 503 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit  
dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen  
Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung  
des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für  
Agrarerzeugnisse durch Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs  
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden  
der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## Entwurf

### BESCHLUSS Nr. ... DES ASSOZIATIONSRATES EU-TÜRKEI

vom ...

#### **zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse durch die Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-TÜRKEI —

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 39 in dessen Protokoll 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (im Folgenden „Beschluss“) verweist auf Protokoll 3 des Beschlusses, in dem die Ursprungsregeln festgelegt sind.
- (2) Das Protokoll 3 wurde mit dem Beschluss Nr. 3/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei<sup>2</sup> durch ein neues Protokoll ersetzt.
- (3) Gemäß Artikel 39 des Protokolls 3 kann der Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen jenes Protokolls zu ändern.
- (4) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>3</sup> (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die in den zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens abgeschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen eingerichteten bilateralen Systeme von Ursprungsregeln unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze in einen multilateralen Rahmen umzuwandeln.
- (5) Die Union und die Republik Türkei haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 4. November 2011 unterzeichnet.

<sup>1</sup> ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/223/oj>.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 3/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19. Dezember 2006 zur Änderung des Protokolls 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (siehe Dokument CE-TR 108/05 unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-108-2005-INIT/de/pdf>).

<sup>3</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2013/94/oj>.

- (6) Die Union und die Republik Türkei haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012 bzw. am 4. Dezember 2013 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 3 am 1. Mai 2012 für die Union und am 1. Februar 2014 für die Republik Türkei in Kraft.
- (7) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023<sup>4</sup> geändert.
- (8) Das Protokoll 3 sollte daher durch ein neues Protokoll ersetzt werden, das eine dynamische Bezugnahme auf das Übereinkommen enthält, damit stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll 3 des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Zeitpunkt des Eingangs der letzten auf diplomatischem Wege übermittelten schriftlichen Notifikation, mit der die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen internen Anforderungen melden.

(Ort) ....

*Im Namen des Assoziationsrates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Abl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/obj>).

## ANHANG

### „Protokoll 3

#### **über die Bestimmung des Begriffs ‚Erzeugnisse mit Ursprung in‘ oder ‚Ursprungserzeugnisse‘ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

##### *Artikel 1*

##### **Ursprungsregeln**

(1) Für die Zwecke dieses Beschlusses sind Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>5</sup> (im Folgenden ‚Übereinkommen‘) in ihrer neuesten und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung anwendbar.

(2) Alle Bezugnahmen auf das ‚jeweilige Abkommen‘ in Anlage I und in den jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens sind als Bezugnahmen auf diesen Beschluss zu verstehen.

##### *Artikel 2*

##### **Streitbeilegung**

(1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Anlage I Artikel 34 und 35 des Übereinkommens dargelegten Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, sind dem Assoziationsrat vorzulegen.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlands beizulegen.

##### *Artikel 3*

##### **Änderung des Protokolls**

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

##### *Artikel 4*

##### **Rücktritt vom Übereinkommen**

(1) Sofern die Union oder die Republik Türkei dem Verwahrer des Übereinkommens schriftlich ihre Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, leiten die Union und die Republik Türkei unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln für die Zwecke dieses Beschlusses ein.

(2) Bis zum Inkrafttreten der neu ausgehandelten Ursprungsregeln werden auf den Beschluss weiterhin die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens angewandt, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der

<sup>5</sup>

ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2013/94/oj>.

Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei zulässig ist.“